

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
z.H. Herrn Dr. Dietmar Müller
Friedrichgasse 7-15
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 8. April 2014
iws/absenger

Stellungnahme - Novelle Personalausstattungsverordnung - StPHG
GZ: ABT08GP-15.1-173/2012-8

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle der Personalausstattungsverordnung - Steiermärkisches Pflegeheimgesetz und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die WKO Steiermark schließt sich der Stellungnahme der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe (Berufszweig Pflegeheime) an und lehnt den vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich ab. Wie bereits bei den vorangegangenen, die Pflegeheime betreffenden Novellen (Stmk. Pflegeheimverordnung LGBL. 80/2013 und Stmk. Pflegeheimgesetz LGBL. 117/2013), enthält auch die Novelle der Personalausstattungsverordnung Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten für die Heime nach sich ziehen, ohne für die BewohnerInnen spürbare Qualitätsverbesserungen zu bewirken.

In diesem Zusammenhang weist die WKO Steiermark und die Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe darauf hin, dass man sich sinnvollen Maßnahmen zur Anhebung der Qualität nicht verschließt und diese ausdrücklich unterstützt werden. So wurde in den vergangenen Wochen gemeinsam mit dem ÖGB (Gewerkschaften „Vida“ und „GPA“) ein ausgewogener Vorschlag für eine Änderung des Personalschlüssels erarbeitet. Inhaltlich werden darin eine Anpassung an den oberösterreichischen Schlüssel sowie Maßnahmen zur Qualifizierung und Ausbildung des Pflege- und Betreuungspersonals gefordert. Die Präsentation des Vorschlages wird am 10. April 2014 erfolgen. Aus Sicht der WKO Steiermark sollten danach umgehend Gespräche mit dem Gesundheits- und Pflegeressort des Landes Steiermark geführt werden. Die Berücksichtigung dieses der Verbesserung der Betreuungs- und Pflegequalität für die BewohnerInnen als auch der Reduzierung der Arbeitsbelastung des Pflegepersonals dienenden Vorschlages, sollte jedenfalls in der gegenständlichen Novelle Berücksichtigung finden. Der Entwurf sollte daher - erweitert um die genannten Vorschläge - gemeinsam ausführlich diskutiert werden und erneut einer Begutachtung unterzogen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3a Abs. 2 - Pflegedienstleistung

Die im Entwurf vorgesehene Festlegung des Anstellungsverhältnisses der Pflegedienstleitung ist aus unserer Sicht praxisfremd und überschießend. Bereits ein Vergleich mit den Landesaltenpflegeheimen zeigt, dass für das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg mit 204 Betten und das LKH Bad Radkersburg eine Person als Pflegedienstleitung zuständig ist. Ebenso verhält es sich beim Landesaltenpflegeheim Knittelfeld mit 165 Betten, wo die dortige Pflegedienstleitung auch für die LKHs Knittelfeld und Judenburg zuständig ist.

Weitere Beispiele aus dem Bereich der Landeskrankenhäuser mit Zuständigkeit einer Person für eine weitaus größere Bettenanzahl als im Entwurf für Pflegeheime vorgesehen:

LKHs Bruck/Leoben/Eisenerz - 1 PDL

LKHs Feldbach/Fürstenfeld - 1 PDL

LKHs Mürzzuschlag/Mariazell - 1 PDL

Aus fachlicher Sicht wäre das hundertprozentige Anstellungsverhältnis einer Pflegedienstleitung ab 140 Betten sinnvoll. § 3a Abs. 2 sollte daher lauten:

(2) Das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung für ein Pflegeheim ab 140 Betten hat 100% zu betragen, wobei das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen ist. Für Pflegeheime mit bis zu 21 Betten hat das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung jedenfalls xx% zu betragen. Die Arbeits- und Anwesenheitszeiten der Pflegedienstleitung sind im Dienstplan zu dokumentieren.

§ 3 b Abs. 1 und 2 - Aufgaben und Anstellung der Heimleitung

Die in Abs. 1 aufgezählten sowie in den Erläuterungen näher präzisierten Aufgaben der Heimleitung, entsprechen nicht der Praxis, sondern umfassen vielmehr auch Aufgaben der Geschäftsführung. So fällt beispielsweise im wirtschaftlichen Aufgabenbereich die Budgeterstellung und -überwachung in die Kompetenz der Geschäftsführung.

Offenbar ist aufgrund dieser nicht der Praxis entsprechenden Definition der Heimleitungstätigkeit in Abs. 2 ein ebenso praxisfremdes Mindest-Anstellungsverhältnis von 100% ab 70 Betten vorgesehen. Es wird daher für die Heimleitung, ebenso wie für die Pflegedienstleitung, vorgeschlagen, dass das Anstellungsverhältnis in einem Pflegeheim ab 140 Betten 100% zu betragen hat, wobei das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen ist.

Der letzte Satz des Abs. 2, dem zufolge für Pflegeheime mit bis zu 21 Betten das Anstellungsverhältnis der Heimleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen hat, ist als praxisfremd zu streichen.

§ 3c Abs 1 - Qualifikation der Heimleitung

Die in Abs. 1 Z 3 in Aussicht genommene verpflichtende Ausbildung für Heimleiter im Ausmaß von 720 Unterrichtsstunden ist überschießend und daher abzulehnen. Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 sieht für die Verwaltungsleitung einer Krankenanstalt keine besondere Qualifikation vor (§ 39 Abs. 1 StKAG 2012: *„Für jede Krankenanstalt sind durch deren Rechtsträger eine geeignete Person zur verantwortlichen Leitung der wirtschaftlichen, technischen und administrativen Angelegenheiten (Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter) und das erforderliche Verwaltungspersonal zu bestellen.“*).

Die verpflichtende Ausbildung für Heimleiter wird daher abgelehnt und ist zu streichen. Dennoch möchten wir auf die folgenden beiden Mängel dieser Regelung hinweisen.

Zum einen werden keine Anrechnungsbestimmungen für sonstige kaufmännischen Ausbildungen vorgesehen, sodass selbst ein abgeschlossenes Studium einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung die Heimleiterausbildung nicht ersetzen würde. Abgeschlossene kaufmännische Ausbildungen wie z.B. der Abschluss eines kaufmännischen Lehrberufes, der Abschluss einer Schule mit Wirtschaftsschwerpunkt etc. - allenfalls in Verbindung mit nachfolgenden Praxiszeiten im wirtschaftlichen Bereich - wären jedoch vorzusehen.

Zum anderen wäre die Absolvierung der Ausbildung für Heimleiter, die die Funktion nicht bereits seit fünf Jahren ausüben (§ 3d Abs. 2) bis zum 31.12.2015 gemäß § 3d Abs. 1 der Novelle nicht durchführbar, da eine berufsbegleitende Ausbildung im Ausmaß von 720 Stunden etwa zwei Jahre dauern würde.

Die WKO Steiermark hält zusammenfassend fest, dass der Entwurf in der vorgelegten Form abgelehnt wird und schlägt eine neue Ausarbeitung unter Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretung vor.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor